

## **479 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.**

**18. 6. 1958.**

# **Regierungsvorlage.**

**Bundesgesetz vom 1958,  
mit dem das Einkommensteuergesetz 1953  
und das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957 abge-  
ändert werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I.**

Das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der geltenden Fassung wird in nachstehender Weise geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a tritt jeweils an die Stelle des Wortes „ununterbrochen“ das Wort „insgesamt“.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Betriebsausgaben sind auch:

1. Zuwendungen an betriebliche Pensionskassen oder Unterstützungskassen, die von der Körperschaftsteuer befreit sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Die Zuwendungen sind nur abzugsfähig, soweit sie 10 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme nicht übersteigen, die der Unternehmer im Jahre der Zuwendung für die Leistungsberechtigten der Kasse aufwendet. Die genannten Zuwendungen sind jedoch — auch wenn sie die Grenze von 10 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme nicht überschreiten — insoweit nicht abzugsfähig, als sie zur Ansammlung eines unangemessen hohen Kassenvermögens führen. Zuwendungen, die 10 v. H. der Lohn- und Gehaltssumme übersteigen, sind nur dann zur Gänze abzugsfähig, wenn sie auf Grund einer Anordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde an Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger gewährt werden.

b) Als angemessenes Kassenvermögen im Sinne der lit. a gilt

aa) bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger das Deckungskapital, das nach versicherungsmäßigen Grundsätzen für die bereits laufenden Renten und für die Anwartschaften auf Renten erforderlich ist;

- bb) bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger, wenn im Falle des Alters oder der Invalidität laufende Unterstützungen gewährt werden, das Deckungskapital für die bereits laufenden Unterstützungen und für die Anwartschaften der Leistungsempfänger auf Witwenunterstützungen, und auf Waisenunterstützungen;
- cc) bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger, die keine laufenden Unterstützungen gewähren, der durchschnittliche Jahresbedarf der Kasse.
- c) Das Deckungskapital der in lit. b, bb genannten Unterstützungskassen ist nach der anliegenden, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tabelle (Anlage) zu berechnen. Der durchschnittliche Jahresbedarf im Sinne der lit. b, cc ist nach dem Durchschnitt der Leistungen, welche die Kasse in den letzten drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Zuwendung an die Leistungsempfänger gewährt hat, zu bemessen.
- d) Werden neben den Zuwendungen an eine Pensions- oder Unterstützungskasse aus Betriebsmitteln unmittelbare Zuwendungen an die Leistungsberechtigten der betrieblichen Kasse gewährt, so sind die Zuwendungen an die Kasse nur so weit abzugsfähig, als sie zusammen mit den unmittelbaren Zuwendungen an die Leistungsberechtigten 10 v. H. der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme der Leistungsberechtigten nicht übersteigen.
- 2. Zuführungen zu Rücklagen für künftige Afbertigungen gemäß § 6 b.
- 3. Aufwendungen für die Entwicklung, Verbesserung oder Sicherung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen. Der volkswirtschaftliche Wert der angestrebten Erfindung beziehungsweise des Patentes ist durch eine Bescheinigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau nachzuweisen. Nach Wahl des Steuerpflichtigen können die genannten Aufwendungen auch im Wege der Absetzung für Abnutzung (§ 7) abgesetzt werden;
- 4. ein Absetzungsbetrag von 10 v. H. der Einkünfte aus den Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 (vor Abzug dieses Ab-

setzungsbetrages und vor Abzug der Betriebsausgaben im Sinne der Z. 5 bis 7), mindestens aber 6000 S und höchstens 10.000 S jährlich, wenn im Betrieb (§§ 13, 15 und 18) eines Ehegatten der andere Ehegatte vollbeschäftigt mittätig ist. Bezieht der eine Ehegatte Einkünfte aus mehreren Betrieben (§§ 13, 15 und 18), so kann der Absetzungsbetrag nur von den Einkünften jenes Betriebes gewährt werden, in dem der andere Ehegatte vollbeschäftigt mittätig ist. Der Inhaber des Betriebes hat den Beginn und die Einstellung der Mittätigkeit des anderen Ehegatten dem Finanzamt mitzuteilen. Der Absetzungsbetrag wird erst ab dem Beginn des auf die Mitteilung folgenden Kalendermonates anerkannt. Ist der Absetzungsbetrag nicht für ein ganzes Jahr zu gewähren, so ist er auf einen der Zahl der vollen Monate, für die der Absetzungsbetrag anerkannt wird, entsprechenden Betrag herabzusetzen. Für Ehegatten von Mitunternehmern kann der Absetzungsbetrag dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn ein Dienstverhältnis zur Gesellschaft besteht, das steuerrechtlich anerkannt wird;

5. im Jahre der Anschaffung die Anschaffungskosten von Teilschuldverschreibungen inländischer Gebietskörperschaften, des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds oder inländischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 113, im Ausmaß bis 10 v. H. des auf einen durch Tausend teilbaren Betrag nach oben aufgerundeten Gewinnes (vor Abzug der Betriebsausgaben im Sinne der Z. 6 und 7). Der Steuererklärung über den Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres hat der Steuerpflichtige ein Verzeichnis mit der genauen Bezeichnung der angeschafften Wertpapiere unter Anführung des Anschaffungstages beizulegen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Wertpapiere, die gemäß § 6 b Abs. 3 oder zur Verwendung einer Rücklage gemäß § 1 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 113, angeschafft worden sind. Werden Wertpapiere, deren Anschaffungskosten ganz oder teilweise gemäß dem ersten Satz abgeschrieben worden sind, aus dem Betriebsvermögen entnommen oder veräußert (getilgt), ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis (Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme) und dem sich nach § 6 Z. 2 ergebenden Wert im Jahre der Entnahme oder Veräußerung (Tilgung) als Betriebseinnahme zu behandeln. Eine Konvertierung von Teilschuldverschreibungen gilt weder als Veräußerung (Tilgung) noch als Anschaffung im Sinne der vorstehenden Vorschriften. Hat der Steuerpflichtige Teilschuldverschreibungen in dem Wirtschaftsjahr angeschafft, in dem diese aufgelegt worden sind,

und sie bis zur Tilgung im Betriebsvermögen belassen, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis und dem sich nach § 6 Z. 2 ergebenden Wert nicht als Betriebseinnahme zu behandeln. Der Steuerpflichtige hat die Entnahme oder die Veräußerung (Tilgung) dem Finanzamt mit der Steuererklärung für das Kalenderjahr, in dem die Entnahme oder Veräußerung (Tilgung) durchgeführt worden ist, unter Angabe des Tages der Entnahme oder der Veräußerung (Tilgung) anzugeben;

6. die Hälfte der Zuwendungen an wissenschaftliche Hochschulen und Fakultäten (§§ 6 und 7 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955), an die Akademie der bildenden Künste (§ 1 Abs. 1 des Akademie-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 237/1955) und an die Österreichische Akademie der Wissenschaften zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben, soweit die Hälfte aller dieser Zuwendungen zusammen 2 v. H. des Gewinnes (vor Abzug der Betriebsausgaben im Sinne der Z. 7) nicht übersteigt. Für Unternehmen, die von den Bestimmungen des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 113, Gebrauch machen, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer nicht;

7. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach Abs. 1 oder § 5 ermitteln, die auf das Kalenderjahr entfallende Gewerbesteuer, soweit sie die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Wird eine Gewerbesteuerrückstellung nicht oder zu niedrig gebildet, so berechtigt dieser Umstand allein den Steuerpflichtigen nicht, die Vermögensübersicht (Bilanz) nach ihrer Einreichung beim Finanzamt zu ändern (Abs. 2).

Die Betriebsausgaben im Sinne der vorstehenden Ziffern 4 bis 7 können nur nach Abzug aller anderen und nur in der oben stehenden Reihenfolge berücksichtigt werden.“

3. Im § 6 Z. 2 wird nach dem letzten Satz folgende Bestimmung eingefügt:

„Bei Wertpapieren ist der nach den vorstehenden Bestimmungen sich ergebende Wert um die gemäß § 4 Abs. 4 Z. 5 als Betriebsausgaben abgesetzten Anschaffungskosten zu kürzen.“

4. An § 13 Abs. 1 Z. 2 ist anzufügen:

„Einkünfte aus von einer Landwirtschaftskammer anerkannten Geflügelherdbuchzuchtbetrieben und solchen Geflügelvermehrungszuchtbetrieben gelten auch dann als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wenn zur Tierzucht überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die nicht im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen wurden;“

5. Im § 13 wird nach Abs. 2 eingefügt:

„(3) Zinsen aus zum Betriebsvermögen gehörenden festverzinslichen österreichischen Wert-

papieren, soweit deren Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 5 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind, gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Abs. 1.“

6. Im § 15 ist der bisherige Wortlaut als Abs. 1 zu bezeichnen. Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Zinsen aus zum Betriebsvermögen gehörenden festverzinslichen österreichischen Wertpapieren, soweit deren Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 5 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind, gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Abs. 1.“

7. Im § 18 wird als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Zinsen aus zum Betriebsvermögen gehörenden festverzinslichen österreichischen Wertpapieren, soweit deren Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 5 als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind, gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Abs. 1.“

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

8. Im § 20 wird als Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, die gemäß § 84 a erworben und hinterlegt worden sind, gehören, soweit sie auf die Zeit der Hinterlegung entfallen, nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.“

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

9. Im § 34 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Auf die anderen Einkünfte ist, soweit sie nicht nach § 34 a zu besteuern sind, der Einkommensteuertarif (§ 32) anzuwenden.“

10. Nach § 34 wird als § 34 a eingefügt:

„§ 34 a. (1) Sind im Einkommen Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen durch andere Personen (Lizenzeinkünfte) enthalten, so ist die Einkommensteuer für diese Einkünfte auf Antrag mit 10 bis 35 v. H. dieser Einkünfte zu bemessen. Innerhalb dieses Rahmens ist der Steuersatz wie folgt festzusetzen:

- wenn die Lizenzeinkünfte nicht höher sind als das übrige Einkommen, mit dem Prozentsatz, der sich bei Anwendung des Einkommensteuertarifes (§ 32) auf das übrige Einkommen ergibt;
- wenn die Lizenzeinkünfte höher sind als das übrige Einkommen, mit dem Durchschnitt der Prozentsätze, die sich bei Anwendung des Einkommensteuertarifes auf die Lizenzeinkünfte beziehungsweise auf das übrige Einkommen ergeben würden.

(2) Auf das übrige Einkommen ist der Einkommensteuertarif (§ 32) anzuwenden.

(3) Das übrige Einkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 wird ermittelt, indem das Einkommen um die Lizenzeinkünfte und die gemäß § 34 zu versteuernden Einkünfte gekürzt wird.

(4) Der volkswirtschaftliche Wert des Patentes ist durch eine Bescheinigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau nachzuweisen.

11. Im § 67 erhalten die Abs. 5 und 6 folgende Fassung:

„(5) Die Lohnsteuer von Abfertigungen der Witwenrente aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung, der landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherung und einer zusätzlichen Pensionsversicherung wird so berechnet, daß die auf die letzte laufende Witwenrente entfallende tarifmäßige Lohnsteuer mit der gleichen Zahl vervielfacht wird, die dem bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages angewendeten Mehrfachen entspricht. Ist die Lohnsteuer bei Anwendung der festen Steuersätze der Abs. 1 und 2 niedriger, so erfolgt die Besteuerung der Abfertigungen der Witwenrente nach dieser Bestimmung.

(6) Von dem Urlaubsentgelt oder der Abfindung gemäß den §§ 13 und 14 des Bauarbeiter-Urlaugsgezes 1957, BGBI. Nr. 128/1957, in der jeweils geltenden Fassung, ist ein Drittel als sonstiger Bezug zu behandeln, es sei denn, daß Abs. 7 anzuwenden ist.“

12. Im § 67 ist nach Abs. 7 einzufügen:

„(8) Als sonstige Bezüge im Sinne des Abs. 1 gelten auch auf Grund von kollektivvertraglichen Regelungen im Sinne des § 3 Abs. 2 gewährte Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb, sowie Vergütungen an Arbeitnehmer für Diensterfindungen, wenn solche Zuwendungen nicht öfter als zweimal jährlich ausgezahlt werden; Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(9) Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von Arbeitslohn für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber gewährt werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind mit dem Steuersatz zu besteuern, der auf den laufenden Bezug beim Steuerabzug vom Arbeitslohn entfällt. Soweit die Nachzahlungen oder nachträglichen Zahlungen laufenden Arbeitslohn für das laufende Kalenderjahr betreffen, ist die Lohnsteuer durch Aufrollung der in Betracht kommenden Lohnzahlungszeiträume zu berechnen.“

13. Nach § 84 wird eingefügt:

„§ 84 a. (1) Arbeitnehmern (§ 36), die nach dem 31. 12. 1957 Teilschuldverschreibungen inländischer Gebietskörperschaften, des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds oder inländischer Elek-

4

trizitätsversorgungsunternehmungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Elektrizitätsförderungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 113, bei einer österreichischen Kreditunternehmung erwerben und hinterlegen, wird auf Antrag die Lohnsteuer einschließlich des Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches pauschal im Ausmaß von 15 % des Nennbetrages der erworbenen Wertpapiere, soweit dieser im Kalenderjahr 50.000 S nicht übersteigt, durch die Kreditunternehmung, bei der sie die Wertpapiere erworben und hinterlegt haben, erstattet.

(2) Die Kreditunternehmung, bei der die Wertpapiere erworben und hinterlegt worden sind, spricht den Steuerbetrag bei der für sie zuständigen Finanzlandesdirektion an. Die Finanzlandesdirektion überweist ihr den Betrag zugunsten des Arbeitnehmers.

(3) Dem Arbeitnehmer steht das Recht zu, die Wertpapiere jederzeit dem Depot zu entnehmen. In diesem Fall hat die Kreditunternehmung 15 % des Nennbetrages der entnommenen Wertpapiere als Lohnsteuer einschließlich des Beitrages vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches für Rechnung des Arbeitnehmers an die für sie zuständige Finanzlandesdirektion bar abzuführen; diese Beträge sind nach den für die Einhebung und Verrechnung der Lohnsteuer geltenden Bestimmungen zu behandeln.

(4) Kreditunternehmungen, die hinterlegte Wertpapiere ausfolgen und die Abgabenabfuhr gemäß Abs. 3 schuldhaft unterlassen, haben — unbeschadet des Fortbestehens der Verpflichtung für diese Abfuhr — 50 % des Nennbetrages dieser Wertpapiere bar an das Bundesministerium für Finanzen abzuführen.

(5) Eine Konvertierung von Teilschuldverschreibungen gilt weder als Erwerb noch als Entnahme aus dem Depot im Sinne der vorstehenden Vorschriften, wenn die Konvertierung im Auftrag des Arbeitnehmers durch die Kreditunternehmung, bei der die Wertpapiere hinterlegt worden sind, durchgeführt wird und die eingetauschten Wertpapiere bei dieser Kreditunternehmung im Depot bleiben. Werden Teilschuldverschreibungen im Jahre ihrer Begebung angeschafft, hinterlegt und bis zur Tilgung im Depot belassen, entfällt die Abgabenabfuhr nach Abs. 3.

(6) Die näheren Vorschriften erlässt das Bundesministerium für Finanzen.“

## Artikel II.

Das Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 70, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 treten an die Stelle des zweiten Satzes folgende Sätze:

„Dasselbe gilt bei der Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit der Wirtschaftsjahre 1958 (1957/1958), 1959 (1958/1959), 1960 (1959/1960), 1961 (1960/1961), 1962 (1961/1962) und 1963 (1962/1963) hinsichtlich der in diesen Wirtschaftsjahren angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.“

2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine vorzeitige Abschreibung darf nicht vorgenommen werden von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten

- a) von Gebäuden, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen,
- b) von Geschäftsportalen, Personenkraftwagen — ausgenommen Mietkraftwagen, Platzkraftwagen und Fahrschulwagen — und Personenkrafträder sowie von Einrichtungsgegenständen für Büros, Empfangsräume und Wartezimmer.“

## Artikel III.

(Verfassungsbestimmung)

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für alle Kalenderjahre bis einschließlich 1958 sind die Einkünfte der Ehegatten bei der Zusammenveranlagung zusammenzurechnen; ausgenommen sind jedoch die Einkünfte der Ehefrau aus nichtselbständiger Arbeit aus einem dem Ehemann fremden Betrieb.

## Artikel IV.

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 2 und 3 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1958 anzuwenden. Bei den Veranlagungen für die Kalenderjahre 1958 bis 1963 ist § 4 Abs. 4 Z. 5 Einkommensteuergesetz 1953 in der Fassung des vorliegenden Bundesgesetzes nur dann anzuwenden, wenn um die Hälfte des im Rahmen dieser Bestimmung in Anspruch genommenen Betrages Teilschuldverschreibungen inländischer Elektrizitätsversorgungsunternehmungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 angeschafft worden sind. Die übrigen Bestimmungen des Art. I — ausgenommen Z. 1 und 11 bis 13 — und des Art. II Z. 2 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1959 anzuwenden. Art. I Z. 1, 11 und 12 ist auf Bezüge anzuwenden, die nach dem 31. 12. 1957 zufließen.

(2) Mit der Vollziehung des § 4 Abs. 4 Z. 3 zweiter Satz und des § 34 a Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1953 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, mit der der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

### Zu Art. I Z. 1:

Durch die vorgeschlagene Änderung soll erreicht werden, daß nicht nur Arbeitnehmer, die ununterbrochen während der im Gesetz vorgesehenen Zeit in einem und demselben Betrieb beschäftigt waren, sondern auch jene Arbeitnehmer, die mit Unterbrechungen einer und derselben Firma durch die im Gesetz vorgesehene Zeit gedient haben, der steuerlichen Begünstigung teilhaftig werden.

### Zu Art. I Z. 2:

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 EStG. 1953 werden zur Gänze wiedergegeben, weil durch die Schaffung von im Entwurf vorgesehenen neuen Betriebsausgaben, deren Höhe vom Gewinn abhängig ist, eine Reihung der anzuerkennenden Betriebsausgaben vorgenommen werden muß, um zu vermeiden, daß die Höhe dieser besonderen Betriebsausgaben nur durch die Anwendung schwieriger mathematischer Formeln errechnet werden kann.

Die Bestimmungen, betreffend die Abzugsfähigkeit

- a) der Zuwendungen an betriebliche Pensions- und Unterstützungsksassen,
  - b) der Zuführungen zu Rücklagen für künftige Abfertigungen,
  - c) des Absetzungsbetrages für die Mitarbeit des Ehegatten und
  - d) der Gewerbesteuerrückstellung
- bleiben unverändert.

Der Entwurf schlägt vor, folgende Bestimmungen neu in den § 4 Abs. 4 EStG. 1953 aufzunehmen:

Als Z. 3: Die Aufwendungen für die Entwicklung, Verbesserung oder Sicherung von volkswirtschaftlich wertvollen Erfindungen sollen wahlweise entweder im Jahr der Verausgabung als Betriebsausgaben absetzbar sein, oder im Wege der Absetzung für Abnutzung (§ 7 EStG. 1953) auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden können. Die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung soll die volkswirtschaftlich notwendige Erfindertätigkeit durch steuerliche Maßnahmen fördern.

Als Z. 5: Die finanziellen Anstrengungen, die die Wirtschaft im Hinblick auf die kommende Automation und die Schaffung der europäischen Freihandelszone zu erbringen haben wird, lässt eine gewisse Beeinträchtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe erwarten. Dem soll unter anderem auch durch eine Begünstigung des nicht entnommenen Gewinnes begegnet werden. Die bisher bestehenden Bedenken gegen diese Maßnahme, die vor allem darin bestanden, daß die Kontrolle über die spätere Entnahme der Gewinne, die ja steuerpflichtig sein muß, nicht gewährleistet war, beseitigt der Entwurf durch eine Auflage an die Unternehmungen, den nicht entnommenen Gewinn in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen. Damit wird eine Markierung der begünstigten Gewinnteile erreicht, was eben die geforderte genaue Kontrolle seitens der Finanzbehörden ermöglicht. Die vorgesehene Begünstigung besteht nicht in einer Steuerbefreiung des 10%igen Gewinnteiles, sondern nur in einem Aufschub der Steuerpflicht auf den Steuerzeitraum der Entnahme. Die Begünstigung bedeutet eine Stärkung des Betriebskapitals der Betriebe und die gleichzeitige Erhöhung der Finanzkraft der Gebietskörperschaften, indem sie diesen Mittel zuführt, die diesen ansonsten erst nach Ablauf mehrerer Jahre in einem prozentuell geringeren Ausmaß aus Steuern zufließen würden. Die Bestimmung lässt hoffen, daß in Hinkunft wirtschaftlich nicht begründete, nur zu Steuersparniszwecken vorgenommene Investitionen eingeschränkt werden. Die Bestimmung steht daher in einem gewissen Zusammenhang zu der im Art. II vorgesehenen Verlängerung der Bewertungsfreiheit um weitere vier Jahre. Viele Unternehmer werden nämlich nunmehr in die Lage versetzt, die Bewertungsfreiheit erst in dem Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen, in dem sie sich durch die steuerbegünstigte Belassung der vorgesehenen Gewinnteile im Betriebsvermögen entsprechende Betriebsmittel für Investitionen geschaffen haben. Viele Unternehmen werden aber vielleicht auch in Hinkunft unrentable Investitionen überhaupt vermeiden, weil sie nunmehr in der Lage sind, ihr Betriebsvermögen durch steuerfreien Ankauf von Wertpapieren zu stärken.

Im Gegensatz zu der Bewertungsfreiheit, die in der Regel nur für Industrieunternehmungen ausnutzbar ist, wird die Begünstigung des nicht entnommenen Gewinnes auch für Handelsunternehmungen und für die freien Berufe von Bedeutung sein. Die bereits erwähnte Auflage, den nicht entnommenen Gewinn durch festverzinsliche Wertpapiere zu fundieren, beinhaltet zudem eine Förderung des Kapitalmarktes, sowie einen wirk samen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und zur Erleichterung der Finanzierung des Ausbaues der Elektrizitätsversorgung Österreichs. Der Entwurf sieht nämlich in Art. IV Abs. 1 zweiter Satz vor, daß der zur Anschaffung von Wertpapieren aufgewendete Betrag in den Wirtschaftsjahren 1958 bis 1963 zur Hälfte zur Erwerbung von Teilschuldverschreibungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen verwendet werden muß. Unter Elektrizitätsversorgungsunternehmungen sind Unternehmen zu verstehen, die ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke der Stromabgabe an Dritte elektrische Energie erzeugen oder leiten. Um eine Doppelbegünstigung für die Anschaffung desselben Wertpapieres zu vermeiden, sieht der Entwurf vor, daß Wertpapiere, die zur Deckung einer Rücklage für Abfertigungen (§ 6 b Abs. 3 EStG. 1953) oder zur Verwendung der Rücklage gemäß § 1 Elektrizitätsförderungsgesetz 1953 angeschafft worden sind, nicht nach § 4 Abs. 4 Z. 5 EStG. 1953 begünstigt werden sollen. Die vorgeschlagene Begünstigung bleibt dem Steuerpflichtigen so lange erhalten, als die Wertpapiere Bestandteil des Betriebsvermögens bleiben. Voraussetzung ist in formeller Hinsicht, daß der Steuerpflichtige mit der Steuererklärung für das Anschaffungsjahr dem Finanzamt ein Verzeichnis der angeschafften Wertpapiere vorlegt.

Da durch eine Konvertierung in der Regel keine Änderung im Nennwert des Wertpapierbestandes eintritt, soll die Konvertierung ohne steuerliche Folgen bleiben. Unter Konvertierung ist auch der Umtausch von Teilschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Zeichnung von Anleihestücken (Arrosierung) zu verstehen.

Um dem Steuerpflichtigen einen Anreiz zu geben, die Teilschuldverschreibungen vom Jahr der Begebung bis zur Tilgung im Betriebsvermögen zu halten, schlägt der Entwurf vor, in diesem Fall von einer Besteuerung des Tilgungserlöses Abstand zu nehmen.

**Als Z. 6:** Die Betriebe werden sich unter dem Zwange der Automation und der zu treffenden Vorkehrungen, um in der kommenden Freihandelszone mit Erfolg wirtschaftlich bestehen zu können, immer mehr veranlaßt sehen, bedeutende Summen für Forschungs- und Lehraufgaben zur Verfügung zu stellen, ohne sie nach der derzeitigen Rechtslage steuerlich absetzen zu können. Steuerlich gesehen liegen wohl Spenden und Ge-

schenke vor, die Betriebe werden aber in Hin kunft doch unter einem gewissen Zwang handeln. Es ist einleuchtend, daß im Hinblick auf diesen Umstand auf die steuerliche Leistungsfähigkeit der Betriebe Rücksicht genommen werden muß. Spenden zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben an österreichische Hochschulen und an die österreichische Akademie der Wissenschaften sollen, soweit sie ein bestimmtes Ausmaß nicht übersteigen, zur Hälfte als Betriebsausgaben abgesetzt werden können. Dadurch soll auch im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft die Forschungs- und Lehrtätigkeit gefördert werden.

#### Zu Art I Z. 3:

Die vorgeschlagene Bestimmung stellt eine notwendige Ergänzung zu § 4 Abs. 4 Z. 5 EStG. 1953 dar. Ohne diese Anpassung der Bewertungsbestimmungen des § 6 EStG. 1953 müßten die Wertpapiere der buchführenden Steuerpflichtigen in der Bilanz mit den Anschaffungskosten oder dem eventuell niedrigeren Teilwert angesetzt werden, so daß die Bestimmung des § 4 Abs. 4 Z. 5 EStG. 1953 für diese Fälle wirkungslos würde. Bei Kürzung des Teilwertes um die gemäß § 4 Abs. 4 Z. 5 EStG. 1953 abgesetzten Anschaffungskosten kann sich kein negativer Wert ergeben.

#### Zu Art. I Z. 4:

Nach der derzeitigen Rechtslage sind Geflügelzuchtbetriebe, die überwiegend Futtermittel zukaufen, steuerlich als gewerbliche Betriebe zu behandeln. Im Hinblick auf die große wirtschaftliche Bedeutung der Geflügelherdbuchzuchtbetriebe und der Geflügelvermehrungszuchtbetriebe für die Geflügelhaltung der österreichischen Landwirtschaft, soll die bestehende steuerliche Belastung dieser Betriebe verminder werden. Diese Maßnahme erscheint gerechtfertigt, weil die österreichische Landwirtschaft im Rahmen des gemeinsamen Marktes mit anderen hochentwickelten Landwirtschaften in Wettbewerb treten wird. Nach dem vorliegenden Entwurf werden solche Betriebe in jedem Fall als landwirtschaftliche Betriebe zu behandeln sein.

#### Zu Art. I Z. 5 bis 8:

In Ergänzung des § 4 Abs. 4 Z. 5 EStG. 1953 sollen die Zinsen der Wertpapiere, soweit deren Anschaffungskosten als Betriebsausgaben abgesetzt werden konnten, keine Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes darstellen. Ab dem Zeitpunkt der Entnahme der Wertpapiere aus dem Betriebsvermögen sind die Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Eine analoge Bestimmung enthält Z. 8 für Arbeitnehmer in Ergänzung zu § 84 a EStG 1953 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.

**Zu Art. I Z. 9 und 10:**

Durch die vorgeschlagenen Bestimmungen sollen die Lizenzinkünfte des Erfinders oder seines Rechtsnachfolgers aus volkswirtschaftlich wertvollen patentierten Erfindungen einem begünstigten Steuersatz unterworfen werden. Durch diese Maßnahme sollen dem Erfinder die Mittel für die Weiterführung seiner Erfindertätigkeit belassen werden.

**Zu Art. I Z. 11:**

Die Neuformulierung des § 67 Abs. 5 EStG 1953 erscheint erforderlich, weil Witwenrentenabfertigungen nicht nur auf Grund des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und im Rahmen der zusätzlichen Pensionsversicherung, sondern auch im Rahmen des Notarversicherungsgesetzes, des am Ende des vergangenen Jahres geschaffenen Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes sowie des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes gewährt werden. Alle Witwenrentenabfindungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung sollen jedoch in den Genuß derselben steuerlichen Begünstigung gelangen.

Der vorgeschlagene Wortlaut des § 67 Abs. 6 EStG. 1953 enthält keine materiellrechtliche Änderung, sondern nur eine Anpassung an die Bestimmungen des im Jahre 1957 wiederverlautbarten Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes.

**Zu Art. I Z. 12:**

§ 67 Abs. 8 EStG. 1953 in der Fassung dieses Entwurfes stellt eine analoge Begünstigung der Einnahmen der Diensterfinder zu der Begünstigung der freien Erfinder dar.

§ 67 Abs. 9 EStG. 1953 in der vorgeschlagenen Fassung regelt die Besteuerung von Nachzahlungen und nachträglichen Zahlungen von Arbeitslohn, die neben laufendem Arbeitslohn gezahlt werden, neu.

**Zu Art. I Z. 13:**

In Analogie zu § 4 Abs. 4 Z. 5 EStG. 1953 soll der vorgeschlagene § 84 a EStG. 1953 den Arbeitnehmern eine gleichartige pauschale Begünstigung einräumen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Begünstigung ist, daß der Arbeitnehmer die Wertpapiere bei einer Kreditunternehmung erwirbt und sie bei dieser hinterlegt. Die Hinterlegung muß nicht unmittelbar nach dem Erwerb erfolgen. Im Falle der Entnahme aus dem Depot hat die Kreditunternehmung als Lohnsteuer samt Beiträgen einen Betrag in Höhe von 15% des Nennbetrages der entnommenen Wertpapiere vom Arbeitnehmer einzuhaben und an die zuständige Finanzlandesdirektion abzuführen.

Hinsichtlich Konvertierung und Tilgung sind gleichartige Bestimmungen wie in § 4 Abs. 4 Z. 5 EStG. 1953 vorgesehen.

Diese Regelung soll für alle von Arbeitnehmern nach dem 31. Dezember 1957 erworbenen und hinterlegten Wertpapiere gelten.

**Zu Art II Z. 1:**

Das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957, BGBl. Nr. 70, gilt für die Jahre 1957, 1958 und 1959. Infolge der durch die Schaffung der europäischen Freihandelszone und durch die Automation sich ständig steigernden Nachfrage nach Investitionsgütern werden die Lieferfristen für Investitionsgüter eine solche Verlängerung erfahren, daß der Zweck des Bewertungsfreiheitsgesetzes 1957 innerhalb der Jahre 1957 bis 1959 nicht erreicht werden wird. Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt daher vor, die zeitliche Geltung des Bewertungsfreiheitsgesetzes 1957 um vier Jahre zu verlängern.

Die Verlängerung des Bewertungsfreiheitsgesetzes 1957 bildet aber auch eine notwendige zeitliche Ergänzung der in dieser Novelle enthaltenen Bestimmung über den nicht entnommenen Gewinn. Die Industrieunternehmungen werden sich nämlich nur dann bereitfinden können, in größerem Ausmaß Anschaffungen zu tätigen, wenn ihnen Zeit gegeben wird, die nicht entnommenen Gewinnteile ohne steuerliche Schwierigkeiten in Investitionen umwandeln zu können. Es besteht daher zwischen den beiden Bestimmungen ein so starker Connex, daß nur im Falle der gleichzeitigen Gesetzwerdung ein voller Erfolg erwartet werden kann.

**Zu Art. II Z. 2:**

Da Mietkraftwagen, Platzkraftwagen und Fahrschulwagen bei den in Betracht kommenden Berufssparten das ausschließliche oder wesentliche Betriebsmittel sind, schlägt der Entwurf vor, diese Wirtschaftsgüter nicht von der Bewertungsfreiheit auszuschließen.

**Zu Art. III:**

Der Art. III stellt eine Übergangsregelung dar, die den Zweck verfolgt, bis zu der durch das Verfassungsgerichtshofgerkenntnis vom 29. März 1958 notwendig gewordenen Neuregelung der Haushaltsbesteuerung den Grundsatz der Steuergleichmäßigkeit zu gewährleisten. Es geht nicht an, es dem Belieben der Finanzbehörden oder aber auch des Steuerpflichtigen zu überlassen, ob bei der Veranlagung für den gleichen Veranlagungszeitraum die Einkünfte der Ehegatten zusammengerechnet werden sollen oder nicht. Außerdem dient die Bestimmung auch dem Zweck, dafür Vorsorge zu treffen, daß das Steueraufkommen für das Kalenderjahr 1958 in der bereits budgetierten Höhe gesichert bleibt.